



Antwort zur Anfrage Nr. V/F 448 vom 14.09.2011

Die Anfrage stellte

Stadträtin Frau Junliane Nagel

Thema Umgang mit Versammlungen am 19. und 20.08.2011

Beantwortung durch

Bürgermeister und Beigeordneten für Umwelt, Ordnung, Sport, Herrn Rosenthal

Datum/Unterschrift

Antwort

1. Wann hat die Stadt Leipzig sich für ein Verbot der Versammlungen am 19. und 20.08.11 entschieden?

Die Stadt Leipzig hat nach eingehender Prüfung der von der Polizeidirektion Leipzig vorgelegten Dokumente, insbesondere der aktuellen polizeilichen Gefahrenprognose sowie nochmaliger Sichtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Bezug auf den polizeilichen Notstand am Abend des 16.08.2011 entschieden, die Durchführung aller für den 19.08.2011 und 20.08.2011 angezeigten Versammlungen zu verbieten. Es wurden sodann die Verbotsverfügungen verfasst und am 17.08.2011 ausgefertigt übergeben.

2. Wusste die Stadt Leipzig am 12.8.11, dem Tag des Erlassens der Auflagenbescheide für fast alle VeranstalterInnen, dass es einen polizeilichen Notstand, der wenige Tage später als Begründung für das Verbot herhalten musste, geben würde? Wenn nein, welche Veränderungen haben sich diesbezüglich zwischen dem 12. und 17.8.11 ergeben?

Nein, die Gefahrenprognose der Polizeidirektion Leipzig, die zugehörige Kräfteplanung und die Nachweise, dass trotz intensiven Bemühens nicht die erforderlichen Einsatzkräfte zur Verfügung stünden, um am 19.08.2011 und 20.08.2011 die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, lag der zuständigen Versammlungsbehörde am 15.08.2011, ca. 12.30 Uhr vor. Am Vormittag des gleichen Tages wurde in diesem Zusammenhang noch ein Kooperationsgespräch hinsichtlich einer angezeigten Gegendemonstration geführt.

Außerdem war ein weiteres Gespräch mit dem Mehrweg e.V. vorgesehen, um notwendige Erkenntnisse zum beabsichtigten Tag der offenen Tür am 20.08.2011 im Gebäude Friedhofsweg zu erhalten.

3. *Wusste der Oberbürgermeister zum Zeitpunkt des Aufrufs an die BürgerInnenschaft vom 15.8.2011 bereits, dass das Ordnungsdezernat das Verbot aller Versammlungen erwägt?*

Nein.

4. *Welche politische Haltung vertritt der OBM zu einer schwer wiegenden Einschränkung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit wie am 19. und 20.8.11 geschehen, hier explizit des Verbotes von Mahnwachen an/in Kirchen und an Stolpersteinen sowie der Kunst-Kreide-Aktion am 19.08.11?*

Bekanntlich hat der Oberbürgermeister nie einen Zweifel daran gelassen, wie hoch er das Engagement der demokratischen Initiativen und Kirchen in Leipzig schätzt, damit rechtsextremistisches Gedankengut und Gewalt in unserer Stadt keinen Raum gewinnen. Dementsprechend hat der Oberbürgermeister der Anmelderin der Aktion an den 75 Standorten der Stolpersteine persönlich erläutert, dass dennoch keine Alternative zu dem in der Tat schwersten versammlungsrechtlichen Eingriff bestand als das Totalverbot auszusprechen. Dieses erfolgte allein nach der Abwägung zwischen Versammlungsinteressen und möglichen Gefahren für erhebliche Rechtsgüter. Es wurde auch zu keiner Zeit unterstellt, dass die genannten Aktionen an sich gefahrgeneigt sind, vielmehr hätten sie polizeilichen Schutz beansprucht, der nicht garantiert werden konnte.

5. *Wie begründet die Stadt Leipzig den Erlass der Allgemeinverfügung für den 20.8.2011, die das Mitführen von Alkohol, Glasflaschen und Getränkedosen in einem weiträumigen Umkreis des Völkerschlachtdenkmals untersagt? Wären von dieser Allgemeinverfügung auch Menschen betroffen gewesen, die im betroffenen Bereich ihre Wochenendeinkäufe getätigt hätten? Wie wäre diese Allgemeinverfügung für den markierten Bereich durchgesetzt worden?*

Die Stadt Leipzig ist als Kreispolizeibehörde zum Erlass von Allgemeinverfügungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ermächtigt, sofern diese auf Basis einer Gefahrenprognose erforderlich, geeignet und angemessen ist, um ihren Zweck zu erfüllen. Die in Rede stehende Allgemeinverfügung wurde in der 14. Ausgabe des Leipziger Amtsblatts am 13.08.2011 veröffentlicht. Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Begründung machten keine Bürger Gebrauch. Ebenso wurden keine Rechtsmittel genutzt. Im Wesentlichen stützte sich das Ordnungsamt in seiner Prognoseentscheidung auf die Erfahrungen von Auseinandersetzungen bei Aufeinandertreffen gewaltbereiter Personengruppen und das bundesweit zu verzeichnende Gewaltpotenzial gegenüber der Polizei. Es sollte durch das Mitführverbot von Alkohol, Glasflaschen und Getränkedosen verhindert werden, dass Alkoholisiertere mitgeführte Glasflaschen und Getränkedosen als Wurfgeschosse benutzen. Außerdem war es bekanntlich in vielen Jahren der Durchführung von nichtkommerziellen Konzertveranstaltungen (Courage zeigen) auf dem Platz vor dem Völkerschlachtdenkmal und im umgrenzenden Gebiet zu erheblichen Mengen an Glasbruch mit entsprechender Verletzungsgefahr und Beeinträchtigungen des Verkehrs gekommen.

Punkt 1 der Allgemeinverfügung lautet wörtlich: „Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit sowie das Mitführen von Alkohol, von Glasflaschen und von Getränkedosen ist untersagt, sofern die betreffende Person in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen verweilt.“ Somit war klargestellt, dass von dieser Regelung diejenigen Personen nicht betroffen waren, die z.B. im Hit-Markt ihre Einkäufe erledigt hätten.

Die Durchsetzung hätte vorrangig der Polizei obliegen.